



Verhandlungen des Kantonsrates

45

an seiner Sitzung vom 24. März 2025 im Kantonsratssaal, Herisau

Beginn	08.15 Uhr
Anwesend:	64 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt:	Natalia Bezzola Rausch, Speicher
Vorsitz:	Kantonsratspräsident Walter Raschle, Schwellbrunn
Ratschreiber:	Roger Nobs

1. Eröffnung durch den Kantonsratspräsidenten

46

Kantonsratspräsident Walter Raschle, Schwellbrunn, eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Die Debatte ist gleich. Die Debatte ist anders.

Wir sitzen hier und diskutieren – genau wie vor knapp 76 Jahren. Die Themen haben sich verändert, die Welt hat sich gewandelt, aber manche Argumente, manche Sorgen, manche Prinzipien bleiben erstaunlich vertraut.

Dank der Digitalisierung der Kantonsratsakten durch das Staatsarchiv können wir heute in die Vergangenheit eintauchen, als sässen wir selbst im Saal. Und so nehme ich euch mit zurück zum 2. Juni 1949 – zu einer Debatte, die damals geführt wurde und die vielleicht aktueller ist, als wir denken.

Die Sitzung startete um 08.49 Uhr

Anwesend waren 54 Kantonsräte und 7 Mitglieder des Regierungsrats. Nur Männer wohlverstanden. 1949 war die politische Bühne noch eine reine Männerdomäne. Frauen hatten keinen Platz im Kantonsrat. Es war eine Zeit, in der die Stimmen der Frauen in der Politik fehlten – obwohl sie längst bereit waren, gehört zu werden.

Bis zur Wahl des Kantonsratspräsidenten leitete der Landammann die Versammlung. Landammann Bruderer eröffnete die Sitzung mit einer Rede – der neu gewählte Ratspräsident hingegen hielt keine Antrittsrede.

Auf der Traktandenliste standen – neben den konstituierenden Wahlen und der Vereidigung, die sich kaum von heute unterscheiden – auch Landrechtsgesuche. Zudem sollte über den Normalarbeitsvertrag für weibliche Hausangestellte beraten werden. Doch dieses Geschäft wurde vertagt, da das Haupttraktandum mehr Zeit in Anspruch nahm als geplant. Kommt uns das nicht bekannt vor?

Am meisten zu diskutieren, gab das Traktandum 6; die 1. Lesung der Statuten der Pensions- und Sparkasse für das Staatspersonal des Kantons Appenzell Ausserrhoden.



Der entscheidende Schritt zur Gründung einer Pensionskasse war bereits 1948 erfolgt, als die Landsgemeinde mit einer Teilrevision der Verfassung grünes Licht gab. Ein historisches Moment – die Geburtsstunde der Pensionskasse AR.

Doch warum war die Reform so dringend? 1948 veränderte sich die soziale Sicherung grundlegend: Die Einführung der AHV bedeutete das Ende der kantonalen Altersversicherung. Die bisherige Hilfskasse war schlicht nicht mehr zeitgemäss und konnte die Bedürfnisse der Staatsangestellten nicht mehr decken.

Der Krieg war vorbei, die Gesellschaft im Wandel – und mit ihm wuchs das Bewusstsein für soziale Absicherung. Die Pensionskasse AR war nicht nur eine Reform, sondern ein Zeichen des Fortschritts.

Die Geschichte der beruflichen Vorsorge reicht in der Schweiz weit zurück. Schon im 19. Jahrhundert gab es erste Ansätze zur Unterstützung von Arbeitnehmenden im Alter oder bei Invalidität – oft durch Betriebe, Zünfte oder kirchliche Organisationen. Doch eine verbindliche Altersvorsorge, wie wir sie heute kennen, war damals noch nicht etabliert.

In Appenzel Ausserrhoden waren es vor allem fortschrittliche Unternehmen und öffentliche Institutionen, die sich früh mit der Frage beschäftigten, wie ihre Mitarbeitenden im Alter abgesichert werden könnten. Für einzelne Berufsgruppen gab es bereits früh Pensionskassen – etwa für Lehrer seit 1916 / 1917, für Kantonsschullehrer, Förster und Polizisten. Auch grössere teils noch heute bekannte Industriebetriebe im Kanton richteten um den ersten Weltkrieg eine ein. Doch die Staatsangestellten? Für sie gab es keine.

Ein entscheidender Wendepunkt kam mit der Einführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Jahr 1985. Dieses Gesetz machte die Pensionskasse für alle Arbeitnehmenden mit einem bestimmten Mindesteinkommen obligatorisch und schuf ein einheitliches System für die berufliche Vorsorge. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es auch heute noch viele Arbeitnehmende gibt, die noch keine Altersvorsorge in der 2. Säule haben – es sind ca. 18 % der Erwerbstätigen, die nicht in einer Pensionskasse versichert sind. Besonders betroffen sind Teilzeitbeschäftigte, Selbstständige und Personen mit niedrigen Einkommen, welche die Eintrittsschwelle nicht erreichen.

Zurück zur Sitzung vom 2. Juni 1949 – es war eine hitzige Debatte.

Wer denkt, politische Diskussionen seien heute kontrovers, sollte einen Blick in die Vergangenheit werfen. Die Debatte um das Pensionskassengesetz war alles andere als ein Selbstläufer. Das Eintreten wurde mit gerade einmal 27 von 53 Stimmen beschlossen – ein denkbar knappes absolutes Mehr.

Warum diese Zurückhaltung? Viele fanden, dass zuerst die Besoldungsverordnung angepasst werden müsse. Ein besonders kuriose Detail: Damals gab es kein fixes Austrittsalter – theoretisch hätte also ein 85- oder gar 90-Jähriger noch immer für den Kanton arbeiten können.

Die Diskussion wurde von hochrangigen Stimmen geprägt: Der Landamman, zwei Regierungsräte und ein gutes Dutzend Kantonsräte ergriffen das Wort – manche sogar mehrmals, ganz so, wie es auch heute noch üblich ist. Besonders intensiv wurde über den Zusammenhang zwischen Besoldungsverordnung und Pensionskasse gestritten. Weitere zentrale Fragen waren etwa die Frage nach der kantonalen Einlage oder bis zu welchem Lohnniveau eine Versicherung überhaupt möglich sein soll.

Eine Debatte mit Zündstoff – damals wie heute.

Heute ist eine Entgegnung vom Regierungsrat auf ein Kantonsrat-Votum nicht denkbar. Diese Entgegnung wollte nicht, dass Frauen bei einem Jahreslohn von 5'000.- Franken mehr Rente erhalten als Männer.

Die protokollierte Antwort, ich zitiere: «Es ist gerecht, weil es der Frau eine berechtigte Sonderstellung einräumt. Man vergleicht ungleiches miteinander, wenn man die ledigen männlichen Angestellten den ledigen weiblichen Angestellten gleichsetzt. Bei den männlichen Angestellten bilden die ledigen die Ausnahme. Für die männlichen Angestellten sind daher die Hinterbliebenen Renten besonders wertvoll. Die weiblichen Angestellten sind dagegen in der Regel ledig. Die Hinterbliebenen Renten nützen ihnen also nichts. Zudem sind die Frauen durchwegs geringer besoldet als die männlichen Arbeitskräfte. Die Bevorzugung der Frauen ist gerechtfertigt».

Heute, am 24. März 2025, stehen wir in der 2. Lesung des Pensionskassengesetzes erneut vor einer entscheidenden Frage: Wie sollen die Beiträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgeteilt werden?



Ein Blick in die Vergangenheit zeigt: Genau diese Debatte wurde schon 1949 leidenschaftlich geführt. Damals lagen unterschiedliche Anträge auf dem Tisch – einige forderten einen höheren, andere einen tieferen Kantonsanteil. Am Ende setzte sich eine paritätische Lösung durch: 6 % für Arbeitgeber, 6 % für Arbeitnehmer. Das ergab einen Gesamtbetrag von 102'000 Franken – bei einer Lohnsumme der Staatsangestellten von rund 1,5 Millionen Franken.

Der damalige Regierungsrat Tanner brachte es im Eintretensvotum auf den Punkt: Die Pensionskasse steht auf drei Säulen – die Angestellten, die Bezüger und der Kanton. Wenn eine dieser Säulen wegbricht, stürzt das gesamte Gebäude ein.

Heute, 76 Jahre später, steht das Gebäude der PK AR weit stabiler da als damals. Es wird nicht einstürzen – aber wie jedes Bauwerk braucht es Wartung und Erneuerung. Damit es auch in Zukunft Schutz bietet, müssen wir es renovieren. Und wie damals gilt: Alle drei Parteien müssen ihren Beitrag leisten.

Die Debatte ist anders. Die Debatte ist gleich.

Die Sitzung ist eröffnet. Der Ratschreiber liest das Gebet.

Nach Gebet und Appell werden die Geschäfte wie folgt behandelt:

2. Präsidium und Vizepräsidium des Obergerichts; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2023–2027 47

Eintreten ist obligatorisch.

Mit Bericht vom 10. Februar 2024 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit für den Rest der Amtsdauer 2023–2027 per 1. Juni 2025 zu wählen:

- Hüsser Manuel, Gais, als Präsident des Obergerichts;
- Hofmann Daniel, Horn, als Vizepräsident des Obergerichts.

Gewählt als Präsident des Obergerichts ist mit 64:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Hüsser Manuel, Gais.
Gewählt als Vizepräsident des Obergerichts ist mit 64:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Hofmann Daniel, Horn.

3. Schlichtungsbehörden; Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2023–2027 48

Mit Bericht vom 8. Januar 2025 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit, Flurina Zumbühl, Speicher, für den Rest der Amtsdauer 2023–2027 per 1. Juni 2025 als Vertretung der Mietenden in die Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht zu wählen.

Eintreten ist obligatorisch.

Gewählt ist mit 53:0 Stimmen bei 10 Enthaltungen: Zumbühl Flurina, Speicher.

4. Motion Marcel Walker, Stein, Sandra Weiler, Lutzenberg, und Max Slongo, Herisau; «Grundkompetenzen in der Primarschule stärken, zweite Fremdsprache ab der Oberstufe»; Erheblicherklärung 49

Am 10. Februar 2025 reichten Kantonsrat Walker, Stein, Kantonsrätin Weiler, Lutzenberg, und Kantonsrat Slongo, Herisau, eine Motion mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit der Französischunterricht erst ab der Sekundarschule (Zyklus 3) unterrichtet wird. Soweit eine solche neue gesetzliche Grundlage im Widerspruch zu interkantonalen Verträgen und entsprechenden Ausführungsbestimmungen steht, sind diese neu auszuhandeln. Die Einführung eines freiwilligen Französischunterrichts in der Primarschule ist zu prüfen.»



Nach der mündlichen Begründung durch Kantonsrätin Weiler, Lutzenberg, und der Beantwortung durch Regierungsrat Stricker erklärt der Rat die Motion nach Diskussion mit 37:26 Stimmen bei einer Enthaltung für erheblich.

5. Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 26); 2. Lesung

50

Mit Bericht vom 29. Oktober 2024 beantragt der Regierungsrat, der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 17. Dezember 2024 beantragt die Kommission Finanzen (KF), der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 2. Lesung zuzustimmen.

Detailberatung.

Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung

¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.

Kantonsrat Bühler, Speicher, beantragt namens der Fraktionen FDP.Die Liberalen und SVP folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1:

¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 44 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 56 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.

Der Antrag des Regierungsrates wird dem Antrag FDP.Die Liberalen/SVP gegenübergestellt. Der Antrag FDP.Die Liberalen/SVP obsiegt mit 33:30 Stimmen bei einer Enthaltung.

In der *Gesamtabstimmung* stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse (PKG Rev 26) in 2. Lesung mit 62:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 27. Mai 2025, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).

6. Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik Informatik in der Strafjustiz (VHIS); Ratifizierung; 2. Lesung

51

Mit Bericht vom 7. Januar 2025 beantragt der Regierungsrat, dem Beschluss über die Ratifikation der Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) in 2. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht vom 8. Januar 2025 beantragt die Kommission Inneres und Sicherheit (KIS), dem Beschluss über die Ratifikation der Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) in 2. Lesung zuzustimmen.

Die *Detailberatung* wird nicht genutzt.

In der *Gesamtabstimmung* stimmt der Rat dem Beschluss über die Ratifikation der Vereinbarung zwischen den Kantonen und dem Bund über die Harmonisierung der Informatik in der Strafjustiz (VHIS) in 2. Lesung mit 64:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Dienstag, 27. Mai 2025, dem fakultativen Referendum (Text siehe Anhang).

8. Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle; Kenntnisnahme

52



Mit Datum vom 11. Februar 2025 unterbreitet die Geschäftsprüfungskommission den Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle und beantragt dessen Kenntnisnahme.

Eintreten ist obligatorisch.

Der Rat nimmt nach Diskussion vom Tätigkeitsbericht 2024 der Finanzkontrolle Kenntnis.

9. Fragestunde

53

Die im Sinne von Art. 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrates eingereichten Fragen betreffen:

- die jährlichen Kosten des Kulturmagazins «Obacht Kultur»;
- die Gemeinnützigkeit als Vergabekriterium für Beiträge aus dem Lotteriefonds;
- die Treibhausgasentwicklungen in Appenzell Ausserrhoden;
- die volkswirtschaftlichen Auswirkungen des «Böögg azönde»;
- den aktuellen Stand des kantonalen Geriatriekonzepts;
- die Asylsituation in Appenzell Ausserrhoden
- den Angriff in der Appenzeller Bahn.

Die Fragen werden durch die zuständigen Mitglieder des Regierungsrates beantwortet.

Schluss der Sitzung: 15.00 Uhr